



Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen

Sie haben im Ausland einen Handwerksberuf erlernt und mit einer Prüfung abgeschlossen?
Sie suchen Arbeit und möchten Ihre im Ausland erworbene Berufsqualifikation für einen deutschen Arbeitgeber nutzen?
Sie möchten sich in einem zulassungspflichtigen Handwerk mit einem ausländischen Abschluss selbstständig machen?

Mit dem seit April 2012 geltenden Anerkennungsgesetz kann Ihr Abschluss mit einem deutschen Berufsabschluss verglichen werden. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich. Antragsteller/-innen entscheiden erst nach der Beratung, ob sie ein Anerkennungsverfahren starten wollen, das je nach Einzelfall zwischen 100 und 600 Euro kosten kann.

Im Handwerk können für alle handwerklichen Ausbildungsberufe und alle Meisterberufe Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Unsere Zuständigkeit richtet sich in erster Linie nach Ihrem Wohnsitz. Wenn Sie in Bremen oder Bremerhaven wohnen, sind wir für Sie zuständig. Ist dies nicht der Fall, können wir Ihnen gerne den richtigen Ansprechpartner nennen.

Ablauf des Verfahrens:

1. Reichen Sie bitte einen Lebenslauf und Kopien Ihrer auf Deutsch übersetzten Abschlusszeugnisse der Berufsausbildung (und gegebenenfalls Meisterprüfung) sowie Kopien der Originaldokumente ein. Sie können diese Unterlagen persönlich einreichen oder per Post, Fax oder E-Mail schicken.
2. Wir überprüfen Ihre eingereichten Unterlagen und vereinbaren einen Termin zur Erstberatung.
3. Bei der Erstberatung wird besprochen, ob ein Anerkennungsverfahren möglich und sinnvoll ist. Gegebenenfalls wird der Antrag auf Anerkennung ausgehändigt oder es werden mögliche Alternativen aufgezeigt.
4. Nach der Erstberatung kann das Anerkennungsverfahren gestartet werden. Hierzu müssten möglichst genau Unterlagen über die Ausbildung und den beruflichen Werdegang vorgelegt werden. Dazu gehört:
 - Lehrplan/Curriculum der Ausbildung
 - Arbeitszeugnisse
 - Nachweise über Weiterbildungsmaßnahmen
 - gegebenenfalls das Arbeitsbuch (Antragsteller aus Osteuropa/Russland).Es müssen immer Original und Übersetzung vorgelegt werden. Außerdem müssten folgende Dokumente eingereicht werden:
 - Antrag auf Anerkennung
 - Kopie vom Ausweis
 - gegebenenfalls die Meldebescheinigung
 - gegebenenfalls die Kontaktinformationen vom Ansprechpartner im Jobcenter
5. Wenn uns alle Unterlagen vollständig vorliegen, starten wir den Vergleich der Inhalte der ausländischen Ausbildung mit dem deutschen Referenzberuf. Dieser Vergleich dauert maximal 3 Monate.
6. Sie erhalten ein Schreiben, welches den Start des Verfahrens bestätigt, sowie die Rechnung für das Anerkennungsverfahren. Es wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet, die zwischen 100,00 und 600,00 € liegt (meist ca. 450 €). Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
7. Es ist möglich eine volle Anerkennung oder eine Teilanerkennung zu erhalten.
8. Mit Ausstellung des Anerkennungsbescheides ist der Vorgang beendet. Falls Sie einen Bescheid über eine „teilweise Anerkennung“ erhalten, bedeutet dies, dass wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Ausbildung und dem deutschen Referenzberuf festgestellt worden sind. Nach der festgestellten Teilanerkennung hat man die Möglichkeit, die fehlenden Inhalte durch Lehrgänge, Berufspraktika oder einer Qualifikationsanalyse auszugleichen. Die passenden Maßnahmen werden immer individuell festgelegt. Auch hierzu beraten wir Sie gern.

Bitte melden Sie sich bei Rückfragen gerne unter der 0421 30500 -150 oder per Mail unter anerkennung@hwk-bremen.de.

Tipp:

Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Ansprechpartner im Jobcenter/Agentur für Arbeit, ob die Kosten für das Anerkennungsverfahren übernommen werden